Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 24.06.2015

9. **Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 02.07.2014 - hier: 1. Änderungssatzung -**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Im Jugendhilfeausschuss vom 04.03.2015 und vom 05.05.2015 wurde über Änderungen zur o. a. Satzung beraten.

In der Niederschrift ist Folgendes ausgeführt:

„Sachverhalt:
Es wird Bezug genommen auf die Erläuterungen zu Änderungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und OGS.

Die dort vorgenommenen Änderungen sind teilweise auch für die vorliegende Satzung zu beschließen.

Im Einzelnen:

1. § 9 Abs. 1 S. 5 erhält folgende Fassung:

   Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. § 10 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

   1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

      Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen - ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist - entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

   2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Stadt
Niederkassel

Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.
Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v. H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v. H. gewährt.
Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Für Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

   Betreuungseinrichtungen im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagsschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

3. Die Einkommenstabelle (Anlage 2) erhält folgende Fassung:

a) mit Änderung der 1. Stufe auf 18.000,00 Euro und
b) mit zusätzlichen Einkommensstufen

Stufe 12	bis 84.000,00 €
Stufe 13	bis 90.000,00 €
Stufe 14	über 90.000,00 €

(ohne generelle Erhöhung)

ergibt sich folgende neue Beitragstabelle:

Stadt
Niederkassel

7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	84.000,00	396	415	438	197	205	302
13	90.000,00	436	455	478	217	225	332
14	über 90.000,00	476	495	518	237	245	362

Entsprechend der vorangegangenen Beratungen zum Tagesordnungspunkt 6 wird auch Artikel 2 § 10 Abs. 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 02.07.2014 wie folgt zu ergänzt:

„Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind."

Sodann erging folgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Niederkassel:

1.) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel die unter Punkt 1- 3 der Sitzungsvorlage ausgeführten Änderungen zu beschließen, unter Ausnahme der Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge. Die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Beitragshöhe wird in den Rat vertagt.

2.) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel Artikel 2 § 10 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

3.) die folgende Änderungssatzung zu beschließen:

1. Änderungssatzung
vom ……..
zur Satzung
der Stadt Niederkassel
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
vom 02.07.2014

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW

Stadt
Niederkassel

2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) - jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom ……..folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Neufassung:

Beitragsermäßigung

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

   Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen – ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist – entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

   Die Betreuung des Vorschulkindes ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.
   Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v.H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.
   Betreuungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagsschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

Artikel 3

Die Anlage 2 zur Tagespflegesatzung der Stadt Niederkassel erhält folgende Fassung:

Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel

...

(Die Entscheidung ergeht im Rat).

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0“

Offen geblieben ist die endgültige Beschlussfassung über die Beitragstabelle.

Dem Jugendhilfeausschuss lag die Tabelle 1 (Anlage 1) zur Beratung vor.

Die in der Sitzung angesprochene 5 % Erhöhung ist in Tabelle 2 (Anlage 2) enthalten.

Der Rat muss beschließen, welche Beitragstabelle Gegenstand der Änderungssatzung werden soll.

Stadt
Niederkassel

Tabelle 1

Elternbeiträge ab 01.08.2015 Entwurf
Kindertagespflege
Niederkassel

ohne Erhöhung

mit Anhebung Stufe 1 und zusätzlichen Stufen 13 und 14

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	84.000,00	396	415	438	197	205	302
13	90.000,00	436	455	478	217	225	332
14	über 90.000,00	476	495	518	237	245	362

Stadt
Niederkassel

Tabelle 2

Elternbeiträge ab 01.08.2015 Entwurf
Kindertagespflege
Niederkassel

Erhöhung pauschal 5 %

mit Anhebung Stufe 1 und zusätzlichen Stufen 13 und 14

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000	500	520	544	249	257	380

Damit ergibt sich die u. a. Beschlussfassung für den Rat.“

Bürgermeister Vehreschild bezog sich auf das Ergebnis der Beratungen im vorhergegangenen Tagesordnungspunkt und ließ über die Änderungssatzung – einschließlich der Elternbeiträge für die Kindertagespflege gem. Tabelle 2 – abstimmen.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende 1. Änderungssatzung – einschließlich der Tabelle 2:

Stadt
Niederkassel

1. Änderungssatzung
vom ……
zur Satzung
der Stadt Niederkassel
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
vom 02.07.2014

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Neufassung:

Beitragsermäßigung

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

   Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen – ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist – entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

   Die Betreuung des Vorschulkindes ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v.H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.
   Betreuungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagsschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

   Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

Artikel 3

Die Anlage 2 zur Tagespflegesatzung der Stadt Niederkassel erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge ab 01.08.2015

Stufe	Einkommen	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder ab	Kinder
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	84.000,00	416	436	460	207	215	317

12	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000	500	520	544	249	257	380

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 21 Nein 12 Enthaltung 0